

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Nr. 519.

Telegramm des russischen Gesandten in Belgrad
an den stellvertretenden russischen Außenminister ¹⁾

vom 14./27. Mai 1911.

Nr. 80.

Wenn Sie nichts dagegen haben, beabsichtige ich, nach Sofia zu fahren, um daselbst zusammen mit unserm Gesandten in einen Meinungs-
austausch mit den bulgarischen Ministern und Danew zu treten, die ich
schon seit langem kenne. Dies würde hier einen guten Eindruck machen
und vielleicht die Verhandlungen zwischen Bulgarien und Serbien weiter
fördern.

Hartwig.

Nr. 520.

Telegramm des stellvertretenden russischen Außen-
ministers an den russischen Gesandten in Sofia ²⁾

vom $\frac{25. \text{ Juni}}{8. \text{ Juli}}$ 1911.

Wenn Sie es aus örtlichen Erwägungen für nötig halten, so haben wir
keine Bedenken, daß Sie im Einvernehmen mit der bulgarischen Regie-
rung durch die Presse die Gerüchte von einer Militärkonvention des
Jahres 1902 als apokryph ³⁾ bezeichnen.

Neratow.

1) Benckendorff. Bd. II. Nr. 405, S. 102.

2) Benckendorff. Bd. II. Nr. 419, S. 121.

3) Daß die Militärkonvention tatsächlich bestanden hat, geht aus folgenden Tele-
gramm hervor:

Telegramm des russischen Außenministers an den russischen Botschafter in London
vom 16./29. Januar 1913. — Nr. 136.

Gleichlautend nach Paris.

Sehr geheim und ganz vertraulich.

Ich bitte Sie, in vertraulicher Weise den Außenminister von folgendem zu ver-
ständigen: Da seinerzeit das Bestehen einer Militärkonvention zwischen Österreich und
Rumänien festgestellt wurde, haben Rußland und Bulgarien im Jahre 1902 einen Ver-
trag geschlossen, auf Grund dessen Bulgarien sich verpflichtet hat, uns im Falle eines
Krieges mit einer der Dreibundmächte zu Hilfe zu kommen, während wir uns unserer-
seits verpflichteten, Bulgarien die territoriale Integrität zu garantieren. Dieser Ver-
trag nützte bis jetzt ausschließlich uns, da Bulgarien durch ihn gebunden war. Von
uns wurde weiter nichts verlangt, als das, was wir Bulgarien aus politischen und
psychologischen Gründen nicht hätten verweigern können, selbst wenn kein Vertrag
bestanden hätte. Heute jedoch in Anbetracht der drohenden Haltung Rumäniens haben
wir es für nötig erachtet, in Bukarest durch unseren dortigen Gesandten eine freund-
schaftliche Warnung auszusprechen, über die Sie ebenfalls dem Minister in vertrau-
licher Weise berichten können. Wir halten es unsererseits für sehr wünschenswert,
daß die Kabinette von Paris und London ihrerseits auf Bukarest einwirken.

Sasonow.